

Satzung der „Dresdner Ice Pilots“ e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dresdner Ice Pilots“ e.V.

-im folgenden Verein genannt-

Er hat seinen Sitz in der Stadt Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter Nummer VR 4149 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am nächsten 31. Dezember.

§2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Eishockeysports als Breitensport, durch die Betreibung eines gemeinnützigen Eishockey Sportvereins, offen für alle, unabhängig ihrer politischen und religiösen Anschauung.

Für die Erfüllung dieses Satzungsmäßigen Zweckes sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aufwendungen für die Organisation des Vereins werden ersetzt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck soll im Rahmen dieser Satzung u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Die Dresdner Ice Pilots ermöglichen allen Mitgliedern, unabhängig ihrer Einkommensklasse, am Eishockeysport teilzuhaben.
- Durch eine aktive Mitarbeit aller Mitglieder werden die Kosten gering gehalten.
- Andere Maßnahmen können durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins ist:

- Wer als Gründer an der Vereinsgründung teilgenommen hat.

oder

- Durch einen schriftlichen Antrag seinen Beitritt erklärt hat und aufgenommen worden ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

oder

- Zum Ehrenmitglied ernannt wurde. Ehrenmitglieder müssen vor ihrer Ernennung kein Vereinsmitglied sein.

Die Mitgliedschaft wird in der Mitgliederliste des Vereins festgehalten und durch den Vorstand bestätigt.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Im begründeten Ausnahmefall kann ein Mitglied kurzfristig aus dem Verein austreten. Dafür muss ein schriftlicher Antrag beim Vorstand eingereicht werden, in dem die Gründe für den Austritt dargelegt werden. Der Vorstand entscheidet daraufhin in einfacher Mehrheit, ob dem Antrag stattgegeben wird. Sollte der Antrag angenommen werden, endet die Mitgliedschaft am letzten Tag des laufenden Monats.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwer schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und Bestätigung durch die Mitglieder. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt über folgende Quellen:

- Einnahmen aus Veranstaltungen und Merchandising
- Öffentliche Zuwendungen und private Spenden
- Es werden ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr, entsprechend der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung, erhoben.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. e-Mail Adresse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht des Kassenprüfers.

Die zweite ordentliche Mitgliederversammlung des laufenden Geschäftsjahres (in der Regel im letzten Quartal des laufenden Geschäftsjahres) muss zusätzlich noch mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl eines Kassenprüfers,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das folgende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18. Jahre alt sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder seine beiden Stellvertreter vertreten, diese sind stets allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Gemeinnützigkeit ist das Vereinsvermögen an den Verein „EHC Neue Eislöwen e.V.“

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.